

Kleine Anfrage

des Abg. Klaus Hoher FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Verein zur Förderung einer neuen Art der Tierhaltung Uria e. V.

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Über welche Kenntnisse verfügt sie bezüglich des Vereins zur Förderung einer neuen Art der Tierhaltung Uria e. V.?
2. Wie bewertet sie den Einsatz der vom Verein entwickelten „Mobilen Schlachtbox“ aus Sicht von Tier- und Verbraucherschutz sowie hinsichtlich der Kosten und der Wettbewerbsfähigkeit?
3. Wie viele Rinderhalter praktizieren ihrer Kenntnis nach aktuell diese Form der Schlachtung?
4. Welche besonderen Genehmigungen sind für diese Form der Schlachtung erforderlich?
5. Inwiefern sieht sie Möglichkeiten der Förderung für diese Form der Tierhaltung und Schlachtung bzw. für deren Weiterentwicklung und Verbreitung?

29. 11. 2019

Hoher FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 7. Januar 2020 Nr. Z(35)-0141.5/511F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Über welche Kenntnisse verfügt sie bezüglich des Vereins zur Förderung einer neuen Art der Tierhaltung e. V.?

Zu 1.:

Der Verein zur Förderung einer neuen Art der Tierhaltung „Uria e. V.“ mit Sitz in Balingen-Ostdorf im Zollernalbkreis ist dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bekannt. Ausweislich seiner Homepage ist der Verein „ein gemeinnützig anerkannter Tierschutzverein, mit dem satzungsgemäßen Zweck, Nutztierhaltungen zu fördern, die sich kompromisslos an den Bedürfnissen der Tiere orientieren“. Schwerpunktmäßig bemühe sich der Uria e. V. um die schrittweise Abschaffung der Schlachtiertransporte.

2. Wie bewertet sie den Einsatz der vom Verein entwickelten „Mobilen Schlachtbox“ aus Sicht von Tier- und Verbraucherschutz sowie hinsichtlich der Kosten und der Wettbewerbsfähigkeit?

Zu 2.:

Das Thema der hofnahen Schlachtung ist von landesweitem Interesse, nicht zuletzt wegen der Vereinbarung im Koalitionsvertrag 2016 bis 2021: „Außerdem werden wir uns für die Schlachtung der Tiere in ihrer Herkunftsregion stark machen und attraktive Modelle für mobile Schlachtung entwickeln.“ Auch sind viele Verbraucherinnen und Verbraucher nicht nur daran interessiert, wie die Tiere gehalten wurden, deren Fleisch sie essen, sondern es ist ihnen auch wichtig, dass die Tiere möglichst schonend und ohne belastende Transporte geschlachtet werden. Bei entsprechender Auslobung der Herkunft dieses Fleisches kann eine gewisse Wettbewerbsfähigkeit dieses Schlachtverfahrens in der Direktvermarktung und bei speziellen Fleischprogrammen im Lebensmittelhandel gegeben sein.

Bei den verschiedenen Ideen und Modellen zur Umsetzung einer hofnahen Schlachtung ist es jedoch unerlässlich, dass geltendes EU-Recht und nationales Recht in den berührten Rechtsbereichen Fleischhygienerecht, Tierschutzrecht und ggf. Waffenrecht berücksichtigt werden. Für die weiteren fachlichen Details wird auf die ausführlichen Landtagsdrucksachen 16/177, 16/4056 und 16/4829 verwiesen. Vor diesem Hintergrund erarbeitete eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung Baden-Württembergs Anforderungen an eine EU-rechtskonforme Lösung, die den Behörden als Beurteilungsmaßstab im Zulassungsverfahren einer mobilen Schlachtbox als Teil eines zugelassenen Schlachthofs dienen könnten.

Ein Eckpunkt des Konzeptes ist die Betäubung der Rinder mittels Bolzenschuss.

In diesem Zusammenhang gab es regelmäßig Kontakte und Gespräche des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit Vertretern des Vereins „URIA e. V.“, da es hier schon seit Jahren fachlich, durchaus strittige Diskussionen über die EU-Konformität derartiger dort entwickelter einfacher mobiler Schlachtsysteme gab und gibt.

Die EU-Kommission hatte in den letzten Jahren mehrfach auf Anfragen aus verschiedenen Mitgliedsstaaten solche pragmatischen Systeme, bei denen mobile Schlachtboxen zum Einsatz kommen, die nur Platz für das Schlachtier selbst bieten (zur Entblutung und zum Transport des Schlachtiers), als nicht EU-konforme Schlachtung von Rindern im Herkunftsbetrieb bewertet.

Die EU-Kommission vertritt dazu bis heute die Auffassung, dass unter mobilen Schlachteinheiten solche Systeme zu verstehen sind, in denen der gesamte Schlachtprozess bis zur Fleischuntersuchung durchlaufen wird. Andere Lösungen analog der MSB-Schlachtbox würden eine Schlachtung von Rindern im Her-

kunftsbetrieb darstellen, die vom EU-Recht nicht vorgesehen ist. Daher sieht die Kommission auch die nationale Ausnahmeregelung nach § 12 Abs. 2 Tier-LMHV für die Schlachtung von einzelnen, ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern im Herkunftsbetrieb sehr kritisch. Bei Anwendung dieser Ausnahmeregelung bedarf es keiner von der Behörde zugelassenen mobilen Schlachteinheit, sondern lediglich Vorrichtungen zur hygienisch einwandfreien Entblutung und Transport zu einem zugelassenen Schlachthof zum Abschluss des Schlachtprozesses und der amtlichen Fleischuntersuchung.

Diese komplexe Situation war Anlass dazu, dass Baden-Württemberg über einen Beschluss der Agrarministerkonferenz die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) gebeten hat, den Handlungsspielraum im Sinne des Koalitionsvertrages auszuloten, um „hofnahe“ Schlachtungen in größerem Umfang mit einer hierzu erforderlichen Rechtssicherheit etablieren zu können. Eine Konformität mit dem EU-Recht ist mit der von URIA e. V. angewandten Methode „MSB-Schlachtbox“ als Teil eines zugelassenen Schlachthofs nach einhelliger Auffassung der zuständigen Arbeitsgruppe der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz vertretenen Experten aller Länder in Deutschland nicht gegeben. Beschlüsse der Expertengruppe der LAV zur „teilmobilen Schlachtung“ liegen mittlerweile vor.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz steht zu diesen Beschlüssen, da diese eine Grundlage für eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise sind und einen guten Kompromiss zwischen dem Bedarf von Tierhaltern und Verbrauchern nach „hofnahen“ Rinderschlachtungen und den rechtlichen Vorgaben darstellen.

3. Wie viele Rinderhalter praktizieren ihrer Kenntnis nach aktuell diese Form der Schlachtung?

Zu 3.:

Dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sind drei Fälle in Baden-Württemberg bekannt, in denen eine mobile Schlachtbox eine Zulassung als Teil eines Schlachthofs erhalten hat. Zwei davon wurden von der URIA e. V. entwickelt, eine weitere von der IG Schlachtung mit Achtung aus Lörrach.

Die Aufnahme der beiden mobilen Schlachtboxen nach den Modellen der Uria e. V. in die Zulassung eines bereits zugelassenen Schlachthofs wurde zwischen den verschiedenen Behördenebenen sehr kontrovers diskutiert (siehe Ziffer 2).

Im Falle der Schlachteinheit der IG Schlachtung mit Achtung erfolgte die Erweiterung einer bestehenden Zulassung in Abstimmung aller Behördenebenen in Baden-Württemberg. Die mobile Schlachteinheit der IG Schlachtung mit Achtung stellt nach einhelliger Auffassung eine sehr gelungene Umsetzung der Beschlüsse der LAV-Expertengruppe dar.

Inwieweit Rinderhalter bei der Schlachtung von ganzjährig im freien gehaltenen Rindern im Herkunftsbetrieb nach § 12 Abs. 2 TierLMHV mobile Schlachtboxen ohne Zulassung einsetzen, ist dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nicht bekannt. Ebenso wenig in welchem Umfang mobile Schlachtboxen in anderen Ländern im Einsatz bzw. als Teil eines zugelassenen Schlachthofs anerkannt sind.

4. Welche besonderen Genehmigungen sind für diese Form der Schlachtung erforderlich?

Zu 4.:

Die erforderlichen Genehmigungen (fleischhygienerechtlich, tierschutzrechtlich sowie waffen- und ordnungsrechtlich) für eine Schlachtung im Herkunftsbetrieb gemäß § 12 Abs. 2 Tier-LMHV mittels Kugelschuss sind in der Landtagsdrucksache 16/4056 aufgeführt. Bei der Anwendung des Bolzenschussverfahrens zur Betäubung des Schlachtieres bedarf lediglich einer fleischhygienerechtlichen Genehmigung.

Sofern eine fleischhygienerechtlich erteilte Zulassung für eine (teil-)mobile Schlachthanlage als Teil eines zugelassenen Schlachthofs vorliegt, bedarf es keiner weiteren Genehmigung zur Durchführung der Schlachtung. „Teilmobil“ ist eine Schlachtstätte, bei der das Schlachttier, z. B. auf der Weide, betäubt wird und alsdann in einen Anhänger, welcher als mobiler Teil einer ortsfesten Schlachthanlage zugelassen ist, verbracht wird. In diesem „mobilen Teil“ der Schlachthanlage, in welchem sowohl der betäubte Tierkörper als auch der Schlachter Platz finden und welcher allseitig umschlossen ist, wird das Tier hygienisch entblutet und danach zu einer ortsfesten Schlachtstätte gefahren, in der die weiteren Schlachtarbeiten ausgeführt werden. Voraussetzung ist, dass zum Erreichen der ortsfesten Schlachtstätte nicht länger als eine Stunde Fahrtzeit erforderlich ist.

5. Inwiefern sieht sie Möglichkeiten der Förderung für diese Form der Tierhaltung und Schlachtung bzw. für deren Weiterentwicklung und Verbreitung?

Zu 5.:

Sofern die unter Ziffer 4 genannten rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind, können Investitionen in mobile Schlachthanlagen grundsätzlich über bestehende Förderprogramme unterstützt werden, vorausgesetzt die generellen Förderbestimmungen sind erfüllt.

Im Rahmen des Förderprogramms Marktstrukturverbesserung können Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (wie z. B. Schlachtbetriebe oder Metzgereien) sowie anerkannte Erzeugerzusammenschlüsse eine Investitionsförderung erhalten. Voraussetzungen für eine Marktstrukturförderung sind u. a. eine mindestens 40 %ige-Auslastung durch Verträge mit der Erzeugerebene, Wirtschaftlichkeit, Ressourceneffizienz, ein Mindestinvestitionsvolumen von 50.000 Euro. Die Förderung von Aufwendungen für die Schlachtung von Tieren, wozu auch eine mobile Schlachtbox zählen kann, setzt voraus, dass es sich maximal um ein kleines Unternehmen handelt (Antragsteller/-in muss weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz bis zu 10 Mio. Euro haben).

Grundsätzlich können einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen, die sich auf die landwirtschaftliche Erzeugung beziehen, nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm gefördert werden. Eine einzelbetriebliche Investition in eine Schlachtbox wäre jedoch der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zuzuordnen und daher als Diversifizierungsmaßnahme einzustufen und dem Programmteil Diversifizierung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung zuzuordnen. Nähere Informationen zu den Förderbestimmungen können dem Förderwegweiser im Infodienst Landwirtschaft entnommen werden (<https://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.Foerderung,Lde/Startseite/Foerderwegweiser>).

Wenn die Voraussetzungen für das Qualitätszeichen Baden-Württemberg (QZBW) oder Bio-Zeichen Baden-Württemberg (BioZBW) oder die durch die EU geschützten Spezialitäten (g. g. A, g. U., g. t. S.) erfüllt sind, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Förderung von Marketingmaßnahmen oder im Rahmen eines Entwicklungsprojekts über die MBW Marketinggesellschaft zu stellen. Voraussetzung ist zudem die Erfüllung der einschlägigen übrigen rechtlichen Anforderungen.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz